

Nutzungsordnung für die Computereinrichtungen am Gymnasium und Kolleg St. Matthias

1. Allgemeines

- (1) Das Gymnasium und Kolleg St. Matthias erlässt für den Umgang mit seinen Computereinrichtungen folgende Nutzungsordnung.
- (2) Der Zugang der Schülerinnen und Schüler zu den Computern der Schule dient unterrichtlichen und schulischen Zwecken. Private Nutzung wird bei sinnvollem Umgang gestattet.
- (3) Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Sie wird durch Aushang im Computerraum bekannt gegeben.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler sowie, im Falle der Minderjährigkeit, die Erziehungsberechtigten versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung der Computereinrichtungen.

2. Regeln für jede Nutzung

2.1 Zugang und Nutzung

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler hat während der Öffnungszeiten Zugang zu den Computern im Computerraum und in der Bibliothek.
- (2) Er kann sie im Einklang mit den folgenden Grundsätzen nutzen.
- (3) Im Computerraum trägt der Schüler seine Nutzung in die ausliegende Liste ein. Für angefallene private Ausdrucke zahlt er die aktuelle Gebühr in die Kasse. Benutzung im Unterricht und unter Anleitung einer Lehrkraft ist grundsätzlich kostenfrei und bedarf keines Eintrags in die Liste.
- (4) Die persönliche Speicherplatzmenge auf dem Server wird auf 20 MB begrenzt. Ausnahme: EDV-Kurse. Benötigt ein Schüler mehr Speicherplatz auf dem Server, so begründet er das gegenüber dem Systembetreuer, ansonsten geht er aller seiner Dateien ohne Nachricht verlustig.
- (5) Jeder Schüler ist für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Die Schule übernimmt weder die Pflicht noch eine Garantie der Datensicherung.
- (6) Es ist nicht gestattet, Programme auf den Arbeitsstationen zu installieren.
- (7) Schüler können beim Systembetreuer beantragen, dass eine bestimmte Software auf dem Netz installiert werden soll.

2.2 Passwörter

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung mit einem Passwort, mit dem sie sich an den vernetzten Computern der Schule anmelden können. Ohne individuelles Passwort kann nur am Bibliothekscomputer gearbeitet werden.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung meldet sich die Schülerin oder der Schüler am PC ab. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen ist die Schülerin oder der Schüler selbst verantwortlich.
- (3) Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses dem Systembetreuer sofort mitzuteilen.

2.3 Verbotene Nutzungen

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Straf-, Urheber- und Jugendrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte anzufordern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung sofort zu schließen.
- (2) Es ist verboten, Kopien von Programmen auf dem Schulserver zu machen oder Passwörter auszuspionieren.
- (3) Sicherheitslücken im Betriebssystem dürfen nicht ausgenutzt werden.
- (4) Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung, z.B. der Anschluss von Fremdgeräten, sind grundsätzlich untersagt.

2.4 Schutz der Geräte

- (1) Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort dem Systembetreuer zu melden.
- (2) Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Ebenfalls sind alle Schäden zu ersetzen, die durch auch unabsichtliche Installation von Schadprogrammen, wie Computerviren und Dialern, entstehen.
- (3) Tastaturen, Mäuse, Scanner usw. sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist auf Sauberkeit zu achten und das Mitbringen von Speisen oder Getränken zu vermeiden.
- (4) Da Handys unvorhersehbar die Funktionsfähigkeit der Computer beeinträchtigen können, dürfen Schüler in und vor dem Computerraum ebenso wie im gesamten Schulgebäude Handys nicht benutzen.

2.5 Nutzung von Informationen aus dem Internet

- (1) Der Internet-Zugang und ein damit verbundener elektronischer Informationsaustausch steht den Schülern für unterrichtliche und sonstige schulische Zwecke zur Verfügung.
- (2) Beim Herunterladen von Dateien und insbesondere beim Öffnen von E-Mail-Anhängen ist wegen der Gefahr des Einfangens von Computerviren größte Vorsicht geboten.
- (3) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden oder Versenden großer Dateien (z.B. von Graphiken) ist zu vermeiden.
- (4) Im Namen der Schule dürfen keine Vertragsverhältnisse eingegangen werden. Ohne Erlaubnis dürfen keine kostenpflichtige Dienste genutzt werden.
- (5) Bei der Verarbeitung von Daten aus dem Internet sind Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten. Fremde Inhalte, z.B. digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien dürfen daher nur mit Erlaubnis der Urheber in eigene Texte eingefügt werden. Auf jeden Fall sind Quelle und Urheber jeweils zu nennen. Quellenangaben sind zusätzlich durch Download oder Ausdruck der besuchten Seite zu dokumentieren.

2.6 Versenden von Informationen in das Internet

- (1) Werden Informationen von der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Das betrifft sowohl das Versenden von E-Mails als

auch das Hochladen von Homepages sowie das Hochladen in Chats und Newsgroups, Einträge in Gästebücher sowie alle anderen von den Schulrechnern ausgehende Informationen.

- (2) Die Veröffentlichung von Internetseiten bezüglich der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- (3) Auch hier gilt für fremde Materialien das Urheberrecht und der Datenschutz. Beispielsweise ist das Recht am eigenen Bilde zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien und -daten ist nur mit Genehmigung der betroffenen Schüler bzw. bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten gestattet.

3. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts

3.1 Allgemeines

- (1) Außerhalb des Unterrichts wird im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule.
- (2) Die aktuellen Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Zuwiderhandlungen können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen nach §128 GSO bzw. §67 KSO zur Folge haben. Nutzer, die unbefugt Software kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich belangt werden.

3.2 Aufsicht

- (1) Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht im Computerraum sicherzustellen. Im Vertrauen auf das erwachsenengerechte Verhalten der Schülerinnen und Schüler an St. Matthias kann die Aufsicht auf Stichproben beschränkt werden.
- (2) Darüber hinaus ist die Schule in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Sie wird von ihren Einsichtsrechten in Fällen des Verdachts von Missbrauch aber auch durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- (3) Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen.

4. Schlussvorschriften

- (1) Die Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.
- (2) Zu jedem Schuljahresbeginn findet durch die jeweiligen Klassenleiter eine Nutzerbelehrung statt.

Wolfratshausen, den 06.06.2005

Claus Pointner, OStD i. K.
- Schulleiter -

Volker Schatz, OStR i. K.
- Systembetreuer -